

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 13-1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Dreizehnter Jahrgang.

N^o 1.

März 1867.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Der Regensburger Friede vom 25. Juli (18. August) 1355. — Ueber das mailändische Capitulat von 1467. — Die Dynasten Brun von Rüzün. — Reclusen, nicht Leprose. — Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien. — Ueber »Cupa«. — La Pierre au Diable près Regnier. — Römische Alterthümer. — Verzeichniss der Fundorte römischer Münztöpfe. — Zwei Fragen betreffend Kirchenzierden des Klosters Engelberg aus dem 14. Jahrhundert. — Literatur. — Hiezu Taf. I u. II.

GESCHICHTE UND RECHT.

Der Regensburger Friede vom 25. Juli (18. August) 1355.

III.

Wie verhält es sich endlich, drittens und letztens, mit den Bedingungen des Regensburger Friedens vom 25. Juli 1355, den Oestreichs Landvogt, Albrecht von Buchheim, mit Zürich und den Waldstätten am 18. August gleichen Jahres in Zürich beschwor?

Diese Bedingungen sind, wie nach der Bemerkung Eberhard Mülners (Anzeiger 1866 No. 3 S. 43) unzweifelhaft ist, wenigstens soweit es Zürich angeht, in der wohl erhaltenen besiegelten Urkunde niedergelegt, die das Zürcher Staatsarchiv noch gegenwärtig besitzt und Tschudi's Chronik I. 438 u. ff. *) im Abdrucke zeigt. Kurz zusammengefasst lauten sie folgendermassen:

1) Zürich verpflichtet sich, dass Alles, was es selbst oder seine Eidgenossen im Kriege erobert haben, an Landen, Leuten, Vesten, Orten oder Gerichten, an den Herzog Albrecht zurückgegeben werden soll. Sollten Zürichs Eidgenossen dieser Bestimmung nicht nachkommen, so wird Zürich dem Herzoge zum Vollzuge Hülfe leisten.

2) Zürich soll keine Leute des Herzogs oder seiner Diener zu Ausbürgern empfangen. Sollte es Angehörige derselben, die in die Stadt ziehen, zu Bürgern annehmen, ohne dazu nach der Stadt hergebrachtem Recht berechtigt zu sein, so kann der Herzog solche nach Landesrecht und Gewohnheit wieder verlangen.

*) Tschudi's Chronik I. 436 b—438 a gibt des Herzogs, 438 b—441 der Zürcher Gegen-Brief. In beiden findet sich ein sinnstörendes Versehen. Auf S. 437 b Zeile 9 von oben muss es heissen. „so söllend sy“ (scil. Die von Zürich); auf S. 439 b Zeile 22 von oben ist zu lesen: „so söllend wir“ (sc. Wir von Zürich), und Zeile 31: „Mächtend wir aber“ (sc. Wir von Zürich — statt „möchtend sy“).



3) Was die Stadt von Lehen des Herzogs oder seiner Vasallen oder von Eigenthum seiner Unterthanen inne hat, das gibt sie zurück. Vorbehalten bleibt Erledigung von Privatansprachen jeder Art vor dem ordentlichen Richter der einen oder andern Partei.

4) Zürich soll sich »fürbass« ohne des Herzogs Einwilligung mit dessen Städten, Landen oder Leuten »nicht mehr verbinden«.

5) Sollte irgend Jemand in den Städten oder Landen von Zürichs Eidgenossen dem Herzoge oder seinen Amtleuten schuldige Gülden oder Rechte vor-enthalten, so soll Zürich, innerhalb Monatsfrist nach gestelltem Verlangen von Seite des Herzogs oder seiner Amtleute, die betreffende Stadt oder das betreffende Land weisen, dem Herzoge Recht und Gülden zu geben und gehorsam zu sein, soweit es nach Recht geschehen soll. Würde aber die Weisung ohne Erfolg bleiben, so ist Zürich verpflichtet, dem Herzoge oder dessen Amtleuten innerhalb Monatsfrist nach gestelltem Verlangen gegen die betreffende Stadt oder das betreffende Land Hülfe zu leisten.

6) Würden aber dem Herzoge oder seinen Erben Rechte in seinen Städten oder Waldstätten, die Zürichs Eidgenossen sind, bestritten, so soll man hierüber vor »den Verhörer kommen, der dazu genommen wird von Denen, die dazu geschafft werden«. Vor diesem sollen der Herzog oder seine Amtleute (in Unterseen oder in Uznach) ihre Beweise, die Gegenparthei die ihrigen darlegen; jede Parthei indess nicht mit mehr als 40 Mann erscheinen. Spricht der Verhörer zu Gunsten des Herzogs, so wird Zürich Letzterm mit aller Macht zum Vollzuge des Spruches helfen; fällt der Spruch gegen den Herzog aus, so wird sich dieser »gnädiglich« weisen lassen, und ist Zürich zu keiner Hülfe verpflichtet.

7) Geht »der Verhörer« ab, so ist ein neuer durch 3 Amtleute des Herzogs und 3 Abgeordnete von Zürich zu ernennen. Können sich diese nicht einigen, so wird durch das Loos bestimmt, welcher der beiden Theile einen siebenten Zusätzer zu ernennen hat, worauf dann die 7 Männer zusammen einen Verhörer aus einer Stadt oder einem Lande zu wählen haben, die nicht zur Eidgenossenschaft gehören.

8) Sollte Zürich wegen dieses Vertrages angegriffen oder geschädigt werden, so verspricht ihm der Herzog für solchen Fall Schirm und Hülfe.

9) Gegenseitige Beschwörung dieses Vertrages von beiden Seiten; von Zürichs Seite durch alle Bürger, die über 16 Jahre alt sind, und mit dem Versprechen, diesen Eid von 10 zu 10 Jahren gegen den Herzog oder seine Erben zu erneuern.

10) Vorbehalten werden das Reich und, gegenseitig, alle Eide, Bünde, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten beider Theile; doch sollen die eidgenössischen Bünde Zürich an obstehenden Verpflichtungen nicht hindern.

11) Der Kaiser bestätigt diese Uebereinkunft.

Zum richtigen Verständniss dieses Friedensvertrages, der auf den ersten Anblick etwas Auffallendes hat, weil Zürich in demselben in einer gewissen Mittelstellung zwischen Oestreich und den Eidgenossen, gleichsam als Garant des Friedens gegenüber Oestreich erscheint, wird eine Vergleichung mit den Friedensurkunden nothwendig und dienlich sein, welche drei Jahre früher, am 1. Sept. 1352, unter Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg zwischen Oestreich, Zürich und den

vier Waldstätten ausgewechselt wurden, und die sich in Tschudi Chr. I. 417—420 abgedruckt finden.

Stellt man den Inhalt jener Urkunden vom 1. Sept. 1352 mit den obenangeführten Bestimmungen des Regensburger Friedens zusammen, so ergibt sich klar, dass Letzterer Zürich und den Eidgenossen in Wirklichkeit keine andern oder weitem Verpflichtungen gegenüber Oestreich auferlegte, als jener frühere (Brandenburgische) Friede. Nur fasst das Regensburger Friedensinstrument für Zürich alle Anforderungen Oestreichs zusammen, so dass Zürich für sich und für seine Eidgenossen Erfüllung jener Verpflichtungen verheisst und zugleich stärker und entschiedener, als früher, eine Garantie hiefür übernimmt. Zu diesem Zwecke wird denn auch in Art. 6 u. 7 eine bestimmte Rechtsform für Entscheidung der Detailfragen aufgestellt, während die Friedbriefe vom 1. September 1352 der letztern nur in allgemeinen Ausdrücken gedenken. Was in den Artikeln 1—5 bestimmt wird, haben Zürich und die Eidgenossen schon 1352 unbedenklich auf sich genommen. Um so weniger kann daher hier von etwas Ausserordentlichem die Rede sein, und nur die in weit spätern Zeiten aufgekommene Meinung von dem unbedingt engsten Verbands der achtörtigen Eidgenossenschaft gegenüber Oestreich, seit dem ersten Augenblicke ihres Entstehens, konnte diesen Regensburger Vertrag unbegreiflich finden, welcher der Auffassungsweise des vierzehnten Jahrhunderts vollkommen entspricht.

Dass die Reichsstadt Zürich, mit welcher Herzog Albrecht im Interesse seiner Verwandten, des Grafen von Habsburg-Rapperswyl und einiger von ihnen beschützter zürcherischer Exulanten Krieg führte, an die er aber keinerlei Herrschaftsrechte, wie theilweise an ihre Eidgenossen, erhob, die Stadt, die sich auch ihrerseits mit Letztern nur zum Schutze gegen seinen Angriff verbunden hatte, bei einem allgemeinen Friedensschlusse mit Gunst beider Theile eine solche vermittelnde oder garantirende, nach beiden Seiten hin selbstständige Stellung einnehmen konnte, ist nur natürlich. Hat sie ja sogar acht Monate später ein wirkliches Bündniss mit Oestreich abgeschlossen¹⁾ und nachmals verlängert²⁾ und ist ja Brun Oestreichs Rath und Diener geworden,³⁾ ohne dass darum ihr freundschaftliches Verhältniss zu den Waldstätten irgend unterbrochen worden wäre. Der Ammann von Unterwalden tritt als Obmann in einem Schiedsspruche zwischen Zürich und Uri auf und gibt Ersterm Recht;⁴⁾ Zürich, Schwyz, Unterwalden und Bern mitteln zwischen Uri und Luzern;⁵⁾ die Häupter der Waldstätte erscheinen in Zürich in denselben Wochen, in denen Brun und Zürich sich Oestreich am meisten nähern.⁶⁾ Umgekehrt bemüht sich aber auch Zürich, ganz gemäss dem Regensburger Frieden, bei dem erneuten Conflict zwischen Oestreich und Schwyz in Folge der Besetzung von Zug vermittelnd einzutreten.⁷⁾ Nur die Vorstellungen weit späterer Zeiten haben diese Verhältnisse nicht mehr begreifen können und daher für unmöglich gehalten.

¹⁾ Urk. 6. April 1356. Tschudi Chron. I. 442.

²⁾ Urk. 17. Oct. 1359. Ebenda 452.

³⁾ Urk. 29. Sept. 1359. Schweiz. Mus. für hist. Wiss. I. 253.

⁴⁾ Urk. 15. Febr. 1356. Geschichtsfreund der V Orte VIII. 57.

⁵⁾ Urk. 16. Aug. 1357. Eidg. Absch. (von Kopp) Bd. I. 6.

⁶⁾ Urk. 13. Nov. 1359. Geschichtsfreund V. 260. VIII. 60.

⁷⁾ S. die Zürcher Chronik in der im Anzeiger 1866 No. 4 S. 54 angeführten Stelle.

Unter den einzelnen Friedensartikeln sind es sodann zwei, die unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen: Artikel 6, wo von der Wahl eines »Verhörers«, d. h. eines Richters, über die einzelnen Rechtsfragen zwischen Oestreich und den Waldstätten die Rede ist, und Art. 4 betreffend Zürichs Verbindungen (Burgrechte, Bünde) mit Städten oder Ländern des Herzogs.

In Artikel 6 wird die Aufstellung eines eigenen »Verhörers«, d. h. Richters, über Detailfragen festgesetzt, die nachträglich zu erörtern sind. Aber es wird nicht gesagt, wer die Wähler seien, die denselben zu ernennen haben (»Die, die dazu geschafft werden«), noch ob und welche nähere Bestimmungen über die Wählbarkeit zu diesem Amte zur Geltung kommen. Es muss hierüber eine besondere Uebereinkunft dem Friedensvertrage zur Seite gegangen sein. Vielleicht darf aus Artikel 7 geschlossen werden, dass der erste »Verhörer« von 3 Zusätzern Oestreichs und 3 Zusätzern Zürichs, aber ausserhalb des Kreises der Eidgenossenschaft erwählt wurde.

Geschichtlich wichtiger ist Art. 4. Unzweifelhaft fand derselbe nicht allein auf Zürich (wie der Brief zunächst lautet), sondern auch auf die vier Waldstätte seine Anwendung; wie denn bereits auch die Friedbriefe vom 1. Sept. 1352 buchstäblich die nämliche Vorschrift für Zürich und die Eidgenossen enthalten, und dem Herzoge gegenüber Letztern noch mehr an derselben gelegen sein musste, als gegenüber Zürich. Wie ist nun aber diese Vorschrift zu verstehen? Bezog sich dieselbe auch auf die bereits abgeschlossenen Bünde mit Glarus und mit Zug (8. u. 27. Juni 1352) und fielen dieselben somit dahin? oder bezog sich die Vorschrift bloss auf die Zukunft und blieben die zwei genannten Bünde bestehen?

Man hat die Ansicht ausgesprochen, es habe der Artikel 4 diese Frage im Zweifel gelassen und sei daher auch in dem einen oder andern Sinne, je nach dem Standpunkte der Partheien, auslegbar gewesen. Diess ist geradezu undenkbar. Mochte man vielleicht aus Rücksicht für die Eidgenossen oder für Oestreich die Bünde von Zug und Glarus im Friedensinstrumente nicht ausdrücklich erwähnen, so muss doch über diese, im Grunde für den Herzog und die Eidgenossen wichtigste Frage ein bestimmtes Uebereinkommen den Friedensschluss begleitet und Artikel 4 in dieser Beziehung seinen unzweifelhaften, beiden Theilen wohlbekannten Sinn gehabt haben. Was würde man heutzutage von einer Friedensverhandlung und einem Friedensschlusse sagen, wobei gerade der Hauptpunkt nicht erörtert und nicht erledigt würde?

Aber was war nun jener unzweifelhafte Sinn von Artikel 4? Doch wohl kein Anderer, als dass wirklich die einzigen Bünde, welche Zürich und die Eidgenossen mit des Herzogs Angehörigen abgeschlossen hatten, die Bünde mit Zug und Glarus, »fürbasshin nicht mehr« bestehen sollten.

Schon die Verhältnisse im Allgemeinen leiten hierauf hin. In den Friedbriefen vom 1. Sept. 1352 treten Zug und Glarus kurz und völlig unter östreichische Herrschaft zurück, ohne dass eine Spur von Vorbehalten ihrerseits sich vorfindet; ihre Friedbriefe vom Herzoge enthalten einfach nur Amnestie für das Vergangene.¹⁾ Nach 1355 findet sich wieder Zug 1359 und 1364 ganz unter östreichischer Herrschaft;²⁾ ebenso Glarus, das erst 1369 wieder in ausgesprochener Verbindung mit

¹⁾ Tschudi Chr. I. 420.

²⁾ S. oben Anzeiger 1866 No. 4 S. 56.

den Eidgenossen erscheint.¹⁾ Es ist schon hienach wahrscheinlich, dass die Friedensverträge von 1352 und 1355 in der That diese dem Herzoge besonders empfindlichen Bünde beseitigten; obwohl auch natürlich, dass die Eidgenossen dieselben bei der ersten günstigen Gelegenheit in Conflicten mit Oestreich wieder ins Leben zu rufen bemüht waren.

Ganz entscheidend aber spricht für diese Auffassung von Art. 4 die Erzählung der einzig authentischen ältesten Quelle, die wir über diese Dinge besitzen, die Zürcher Chronik Eberhard Mülners und seiner Fortsetzer. (Mitth. der Antiq. Ges. in Zürich. II, 83/84. Klingenberg h. von Henne S. 89, 100.)

Ausdrücklich sagt sie, dass beim Frieden vom 1. Sept. 1352 Zürich und die Eidgenossen Glarus und Zug an Oestreich zurückgaben »und ihrer Eide ledig sagten« (d. h. in Vollziehung von Art. 4 die Bündnisse mit denselben aufhoben), dass hingegen die Bünde unter Zürich und den vier Waldstätten selbst vorbehalten blieben; und ebenso ausdrücklich erzählt sie in der bereits angeführten Stelle (Anzeiger 1866 No. 4 S. 54), Schwyz habe nach dem Abschlusse des Regensburger Friedens »darnach gestalt«, bei den Eiden (dem Bündniss) mit Zug zu bleiben und nach Einnahme der Stadt diese Eide »erneuert«. Hienach kann wohl über den eigentlichen Sinn des Artikel 4 in den Friedbriefen vom 1. Sept. 1352, sowie auch im Regensburger Frieden kein Zweifel bleiben.

Sollte diese unsere Auslegung derselben hie und da vielleicht liebgewonnenen Vorstellungen von der unverbrüchlichen Dauer und Kraft der Bünde zwischen den acht alten Orten, seit dem ersten Augenblicke ihrer Verbündung, zu nahe treten, so wird es nichts desto minder der Ruhm der Eidgenossen bleiben, trotz des neuen, sogar vom Reiche unterstützten Krieges Oestreichs gegen sie (1354 Juni bis 1355 Juli) den Standpunkt des Friedens von 1352 behauptet zu haben und ungeachtet des darin liegenden zeitweiligen Aufgebens der Bündnisse mit Glarus und Zug das Ziel derselben durch Beharrlichkeit des Willens und durch kluge und kräftige Benutzung jedes Wechsels der politischen Lage schliesslich doch erreicht zu haben.²⁾ G. v. W.

¹⁾ S. die glarnerischen Urkunden v. 1352 — 1369 (Dec. 18.), gesammelt im Jahrbuch des hist. Vereins des Kts. Glarus III. Urkslg. S. 225 — 256 (No. 71 — 83).

²⁾ Dass die Friedbriefe vom 1. Sept. 1352 den oben behaupteten Sinn haben und von den Eidgenossen selbst so angesehen und beobachtet wurden, zeigt auch der Bericht der Zürcher Chronik über die Unterhandlungen Kaiser Karls IV. in Zürich im Frühjahr 1354. (Antiq. Mitth. II, 84. Klingenberg h. von Henne S. 90.) Nur von den Bünden Zürichs mit den vier Waldstätten und von den Ansprüchen, die Herzog Albrecht an Letztere, insbesondere Luzern, erhob, ist hiebei die Rede. Glarus und Zug werden nur gar nicht erwähnt. (Gegen diese Erzählung der einheimischen und gleichzeitigen Quelle kömmt der, nach Ort und Zeit fernerstehende Königshofen s. Klingenberg h. von Henne S. 95 Anm., welcher den später wieder auftauchenden Streit um Zug und Glarus mit den frühern Vorgängen ununterbrochen verbindet, nicht in Betracht.) Dennoch war es natürlich, wenn der Regensburger Friede die allgemeine Vorschrift des Friedens vom 1. Sept. 1352 über Bündnisse Zürichs und der vier Waldstätte mit Angehörigen des Herzogs einfach wiederholte.

Acht Jahre später, im Frühjahr 1362, im Augenblicke seiner entschiedensten Spannung mit Oestreich, bestätigte dann freilich Kaiser Karl, der nun Zürichs Beistand gegen Herzog Rudolf suchte, nicht nur die Bünde, „so Die von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden vormals gegen einander gethan haben“, sondern fügte auch noch ausdrücklich bei: „und Die zu ihnen gehörend“ (Archiv f. Schw. Gesch. I. 119. Tschudi Chron. I. 455.); eine Anweisung seinerseits auf die Wiederaufnahme der Bünde mit Glarus und Zug, der zwei Jahre später Schwyz — nun freilich gegen den Willen des mit Oestreich wieder befreundeten Kaisers — durch die Einnahme von Zug nachzukommen nicht verfehlte.

Ueber das mailändische Capitulat von 1467.

Von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte der Beziehungen der Eidgenossen zum Herzogthum Mailand, beziehungsweise für diejenige der Entstehung des jetzigen schweizerischen Kanton's Tessin ist der Vertrag — wie alle diese Urkunden über die schweizerisch-mailändischen Verhältnisse nach seiner Eintheilung in Capitel »Capitulat« genannt —, der von allen Eidgenossen, Bern ausgenommen, nach dem Tode Francesco Sforza's (8. März 1466) mit dem Sohne desselben, Galeazzo Maria, geschlossen wurde; durch denselben wurde nämlich das Thal Livinen, welches Uri seit 1441 als Pfand von Herzog Filippo Maria Visconti inne gehabt, definitiv den Urnern als Eigenthum für alle Zeiten übertragen. Allein im Anfang der Verhandlungen wurden von Mailand an Uri einige Forderungen gestellt, freilich nur sehr untergeordneter, formaler Art, welche jedoch das äusserst reizbare Ehrgefühl der Urner nicht ertragen konnte, so dass sie nachher fallen gelassen worden sind. — Ueber die Art und Weise, wie das geschah, soll hier kurz gehandelt werden.

Schon 1466 war am 14. August, »uff unser lieben frowen aubint im ougsten«, zu Luzern von den Boten aller acht Orte und dem herzoglichen Bevollmächtigten, Antonius de Besana, das Project eines Vertrages festgesetzt worden, dessen Inhalt der Zürcher **Edlibach** in deutscher Sprache in seiner Chronik mittheilt.¹⁾ Diese Edlibach'sche Redaction soll als **A.** im Verlaufe dieser Erörterung bezeichnet werden.

In **Tschudi's** eidgenössischer Chronik²⁾ steht, in lateinischer (**B.**) und deutscher (**C.**) Fassung, eine Redaction des Capitulat's vom 26. Januar 1467 (in **C.**: »uff Montag vor unser Lieben Frowen Tag ze Liechtmess«), geschlossen zu Luzern von allen acht Orten und Antonius de Besana.

Endlich hat in der »Amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede: Bd. II. Lucern 1863« der Herausgeber **Segesser** das mailändische Capitulat, geschlossen am 26. Januar 1467 zu Luzern durch die Boten von sieben Orten, Bern nämlich nicht eingeschlossen, und Antonius de Besana, abdrucken lassen, entsprechend dem im Staatsarchive zu Luzern liegenden Originale (**D.**).³⁾

Die Existenz von **B.** und **C.** neben **D.** macht Schwierigkeiten, deren Lösung hier versucht werden soll; denn Johannes Müller, auf den Segesser: p. 358, Anm. zu No. 564 verweist, kennt (Bd. IV: p. 360: n. 466) **D.** nicht, und so ist seine Darstellung dieser Verhältnisse nicht mehr genügend.

D. ist die definitive Redaction des Vertrages und eine Ratification derselben ist erfolgt. Nach Segesser's Anmerkung⁴⁾ hängen an der Urkunde das herzoglich-mailändische Siegel und die der sieben Orte. —

In erster Linie sind hier die Abweichungen zwischen **A.** und **D.**, dann zwischen **B.** und **C.** gegenüber **D.** zu prüfen.

A. zeigt, wie schon erwähnt, Bern mit unter den Paciscenten und dazu eine andere Reihenfolge der einzelnen Artikel⁵⁾. Dann aber hat **A.** einen Artikel mehr

¹⁾ Mittheil. d. antiq. Ges. z. Zürich: Bd. IV: pp. 121 — 125.

²⁾ Chron. Helvet.: ed. J. R. Jselin: Basel 1734 — 36: Bd. II.: p. 662 ff.

³⁾ Als Beilage 41: pp. 893 — 899.

⁴⁾ Dasselbst: p. 899.

⁵⁾ Hierüber s. eine Vergleichung mit **B.** und **C.** in Edlibach, ed. Usteri: p. 121: Anm.

als D., den zweiten, und in Folge dessen sechzehn statt fünfzehn im Ganzen. Weiter wird in Art. VIII. (in D. Art. IV.) Faïdo (»gan pfaïd in liffinen in dz dorff«) statt Biasca als Gerichtsstätte genannt. Fünftens fehlt in Art. X. (in D. Art. VI.) die Abstufung nach den einzelnen Summen (bis 50, 50 bis 100, über 100 Gulden). Sechstens ist in A. die Gegenverpflichtung der Eidgenossen meistens nicht ausdrücklich betont. — Weit der bedeutendste Unterschied ist das in Beifügung von Art. II. bei A. vorhandene Plus. Laut demselben sollen die Urner für die in Art. I. (in D. Art. XII.) ausgesprochene Uebertragung Livinen's und für die ihnen Livinen's wegen vom Herzog ertheilte Zollfreiheit und für die ihnen alljährlich in Livinen zufallenden Zinse und Nutzniessungen alljährlich für alle Zeiten nach Mailand in die Stadt vier Habichte und eine neue Armbrust geben, und zwar zwischen Johannes des Täufer's und dem St. Laurentiustage — 24. Juni bis 10. August —, so dass sie am 10. August übergeben sein sollen.

Es folgt die Vergleichung von B. und C.⁶⁾ mit D.

Erstens schliessen auch hier, wie in A., die *domini de Berna* mit ab und ist also stets von den *octo partes* die Rede. — Zweitens weicht in B. Art. VIII. von D.: Art. VII.⁷⁾ ab: über die Zollfreiheit. B. erinnert noch an ein früher durch Francesco Sforza zugestandenes Privilegium,⁸⁾ welches, im Gegensatze zu B. und D., nach denen *per omnes vias ipsis conducentibus mercatoribus magis gratas et per eos eligendas et nominandas* der Verkehr sollte gehen dürfen, nur *per rectas et usitatas vias* Zollfreiheit versprochen hatte. D. schweigt von diesem ältern, ausser Kraft getretenen Privilegium. — Drittens fehlt in B.: Art. IX. die weitere Ausführung von D.: Art. VIII, worin im Einzelnen die zugesagte Freiheit der Märkte besteht (*sic quod emptores etc.*). — Viertens steht in B.: Art. XII. der mehr allgemein zusammenfassende Satz von D.: Art. XI.: *Et quod nemo ex subditis hincinde debeat vel possit incarcerari, nisi ex probabili vel necessaria aut legitima causa*, nicht. — Fünftens hat B.: Art. XIII. statt des kurzen Art. XII. von D. eine längere Erörterung über die Abtretung Livinen's, welche mehrfach mit A. übereinstimmt. Es heisst da: weil die Urner das Thal Livinen fortan so zu besitzen wünschten, wie sie es *plerisque retroactis temporibus*⁹⁾ inne gehabt, dieser ihr Wunsch aber *absque dispendio dignitatis nec sine pernicie animarum* für Herzog und Eidgenossen nicht zu erfüllen sei, so sei ein *modus honestus, quo difficultas haec planaretur et adaptaretur*, aufzusuchen. Hieran schliessen sich dann die Beschreibung der Tradition Livinen's an Uri und, A. entsprechend, die Erwähnung der *austures quatuor formosae et laudabiles* und der *balista seu stambuchina una nova et honorabilis*. — Sechstens ist in der Fortsetzung

⁶⁾ C., die „Copy ze Tütsch domalen ze Lucern gemacht, ist nit vollkomlich dem Latin ze gegen vertollmescht, doch begriffits genugsamen Bericht aller Capitlen“ (Tschudi II. p. 666), lehnt sich fast durchgängig an B. und enthält besonders auch den Artikel von den Habichten und der Armbrust. Dagegen steht, im Gegensatz zu B., wo Futura gebraucht sind: „Des zu Urkund habend wir (der Herzog) und wir (die acht Orte) unser Insigel offenlich gehenckt an diser Brief zween glich“.

⁷⁾ B. fängt in Art. I. mit: *Et similiter quod nulla ex dictis partibus etc.* einen neuen, II. Art. an.

⁸⁾ Vgl. Abschiede: Bd. II.: nr. 526: a) u. b), nr. 530: pp. 337 u. 338, 339 u. 340. Die Resultate dieser Verhandlungen sind nicht bekannt. Doch scheint ein Abschluss nach B.: Art. VIII. erfolgt zu sein.

⁹⁾ D. h. von 1403 bis 1426 zugleich mit Obwalden.

dieses Art. XIII., da wo von den Forderungen des Domstiftes zu Mailand gehandelt wird¹⁰⁾, von 500 Pfund als Summe derselben die Rede, während D. nur von einer *quaedam summa* spricht. Dem entsprechend redet D. auch bloss von einem unbestimmten *residuum* als Beisteuer des Herzog's, B. dagegen, dass die herzogliche Regierung von der *certa pars*, der Quote, der Liviner an *supra usque ad integram summam ipsarum librarum quingentarum* ergänzen (*supplere*) müsse. Auch hier ist wieder in D. zwei Male vom »Seelenheil« der Eidgenossen im Zusammenhange die Rede¹¹⁾.

Das sind die Hauptverschiedenheiten von B., resp. C., das freilich von dem gefährdeten Seelenheile schweigt, und D. Beide tragen das gleiche Datum, 26. Januar 1467, und doch weichen sie in mehreren Punkten von einander ab. Zuerst ist hier die Entwicklung der Differenzpunkte, so weit das möglich ist, zu erklären, dann der Versuch zu machen, die Datirung von zwei ungleichen Instrumenten vom gleichen Tage in das richtige Licht zu stellen.

Erstlich die **Nichterwähnung des Seelenheiles in D.** — Tschudi erzählt (Bd. II.: p. 670): es sei, als der Brief des Bündnisses gemacht war¹²⁾ und die deutsche Copie der lateinischen Urkunde nicht genügend entsprach¹³⁾, Unwille in den Orten entstanden: man habe hierüber etliche Tage zu Luzern abgehalten. Weil es aber eigentlich nicht an den Hauptartikeln mangelte, hätten es nachher alle Orte bei dieser Verdeutschung belassen, ohne die Urner: diese seien böse gewesen, dass im lateinischen Hauptbriefe stand, sie könnten ohne Beschwerung ihrer Seelen Livinen nicht haben, ebenso über den Modus der Uebertragung und die jährliche Abgabe. Sie meinten, ihnen dürfe der Herzog die Seelen nicht aufheben; er und sein Vater hätten das Herzogthum nur mit Gewalt und ohne Recht; er sei nicht fürstlichen Stammes, noch Herkommen's, ausser dass seine Mutter, Frau Blanca, eine mailändische Bastardin, und wenn er nun all das mailändische Land, ohne für seine Seele Angst zu haben, inne halte, dürfe er auch ihnen ihre Seelen nicht »fürziehen« und sich dieselben zinsbar machen wollen. Aus Livinen — sagten sie — sei ihren Vorfahren viel Uebel durch die mailändischen Fürsten erwachsen; deshalb müssten sie nun, um sich selbst vor Schaden zu sein, dieses Thal einnehmen.

Mit diesem Berichte Tschudi's ist nun ein Abschied vom Tage zu Luzern, 9. März 1467¹⁴⁾, in Verbindung zu setzen, den Segesser, da das Original verloren ist, Tschudi an dieser Stelle entheben musste. Demselben ist zu entnehmen, dass damals noch kein Abschluss in der Sache von der Seite der Eidgenossen erfolgt war. — Es steht da folgendes: »Früher einmal« sei hinsichtlich der »Verbündnus und Vereinigung mit Mailand« abgeredet worden, dass der Stadtschreiber von Luzern die »Abredung derselben Sach«, »wie denn zuletzt abgeredt und von den Eid-

¹⁰⁾ In D. bildet dieser Punct einen eigenen Art. XIII.

¹¹⁾ *Ne ecclesia laeditur in perniciem et interitum animarum* (des Herzog's und der *domini confederati*), und: „dass die Kirche und die Domherren *integram satisfactionem sibi debitam* erhalten“ *et consequenter salventur animae tam . . . quam* „der Eidgenossen“.

¹²⁾ Vglche. hier n. 6 über C.; B. ist „unterschrieben“ durch Konrad Schock, durch die Eidgenossen *ad dictandum et ordinandum omnia et singula supra scripta ad hoc deputatus*.

¹³⁾ In C. fehlt eben auch die Erwähnung des Seelenheiles.

¹⁴⁾ Bd. II.: nr. 573: f), p. 362.

genossen zugeseit¹⁵⁾, schreiben und »die Geschriften ze Latin und Tütsch«¹⁶⁾ jedem Orte schicken solle, und dass, »ob die Schriften glich stundind, zugeseit ist und zugeseit sin sol«. — Das musste mittlerweile vollzogen worden sein. Denn eben am 9. März wurde nun beschlossen: »nachdem und jeglichem Ort die Geschriften beschehen sind«, solle der Stadtschreiber, falls es einem oder dem andern Orte scheine, die beiden Redactionen seien sich nicht entsprechend, die Luzerner hievon bis zum 15. März in Kenntniss setzen. Diese sollen dann, »ob jeman darin reden wölt«, Gewalt haben, darin einen neuen Tag nach Luzern anzusetzen, den auch die eidgenössischen Boten zur Beendigung der Sache »suchen und leisten« sollen. Die Orte, welche sich mit der Redaction begnügen, sollen zum nächsten Sonntag, eben den 15. März, nach Luzern nichts sagen lassen. Wird das überall von den Orten, »als das verlassen ist«, zugesagt, so sollen die von Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug ihre Boten »uf den gesetzten Landtag« — nach Uri¹⁷⁾ — schicken, »mit Inen ze reden«; denn es sei ganz der Wille der Eidgenossen, »semlichem nachzukommen«, da es der Eidgenossen und des ganzen Landes Nutzen und Ehre sei.

Tschudi nun meint, nach vielen Unterhandlungen seien die Urner endlich doch auch in das mailändische Bündniss eingetreten, wie es bei ihm lateinisch stehe (B.). Dem ist nicht so, wie D. uns belehrt. »Harten Nacken's«, wie der Zeitgenosse Albert von Bonstetten die Urner schildert¹⁸⁾, hatten die neuen Herren Livinen's ihren Willen durchgesetzt.

Zweitens das **Wegbleiben Bern's vom Capitulate**. — Auch hiefür fehlen die Belege uns nicht. Am 23. März 1467 schreibt Bern an Luzern, es habe mit Savoyen seit langen Jahren enge Beziehungen und könne desshalb der Vereinigung mit Mailand nicht beitreten, und am 11. August desselben Jahres an Freiburg, es habe dem Herzog von Savoyen zu Ehren das mailändische Bündniss abgeschlagen und auch andere Orte abgemahnt¹⁹⁾.

Noch bleibt die Schwierigkeit wegen des **Datum's von D.**, 26. Januar, während doch das Capitulat nach dem Vorhergehenden jedenfalls erst nach dem 23. März, wahrscheinlich im Sommer 1467 zu Stande kam. — Da ist zu verweisen auf die Angabe Segesser's (Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, 1476 bis 1490: p. 26, Lucern: 1860), dass Staatsverträge stets von dem Tage datirt wurden, an dem sich die Unterhändler, resp. die Tagsatzungsgesandten, sei es auch unter Ratificationsvorbehalt, mit der Gegenpartei über den Abschluss einigten, während doch oft mancherlei der durch Beifügung des Standes-sigill's ausgedrückten Ratification der einzelnen Orte entgegen stehende Schwierigkeiten nachher noch zu beseitigen waren. — Ein schlagendes Beispiel und eine treffliche Parallele zu D. ist der Brief des ewigen Burgrechtes vom 23. Mai 1477, wo eben in den Worten: »und ob wir nun hin für dehein burger mer also nemen

¹⁵⁾ Unzweifelhaft am 26. Januar, gegenüber dem 14. August 1466.

¹⁶⁾ Wohl B. und C.

¹⁷⁾ Beifügung Segesser's, wohl ohne allen Zweifel richtig: es ist eben der von Tschudi erzählte Widerspruch.

¹⁸⁾ *Descriptio Helvetiae*, in den Mittheil. d. antiqu. Ges.: Bd. III.: p. 100.

¹⁹⁾ Abschiede: Bd. II.: p. 362: zu nr. 573: f).

wurden, wer oder welche die weren und sin möchtten, das doch das burgrecht allen andern burgrechtten, die wir hie nach an uns nemen, vorgan solc²⁰⁾, ein Passus enthalten ist, der als neu vom Rathe zu Bern beschlossn erst am 8. August 1477 in das Rathsmannual von Bern eingetragen worden ist²¹⁾.

²⁰⁾ L. c.: p. 929.

²¹⁾ Segesser: Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses, in Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz: Bd. I.: p. 37, Lucern: 1854.

Dr. G. Meyer von Knonau.

Die Dynasten Brun von Rätzüns.

(Nachtrag zu No. 1 und 2 des Anzeigers von 1865.)

Verschiedene nachträglich aufgefundene Daten führen auf die bestimmte Vermuthung, dass das in Worten angegebene Datum des Ehecontracts zwischen Johann von Rietberg und Bertha von Rätzüns (Anzeiger Jahrgang 1865 No. 2 S. 28) nicht vom Jahre 1302, sondern vom Jahre 1320 zu verstehen sei. Die daraus folgenden Veränderungen für die vorangehende Darstellung (Ebenda No. 1 S. 1 u. 2) ergeben sich von selbst, stören aber den Zusammenhang und die Ergebnisse desselben nicht.

W. v. J.

Reclusen, nicht Leprose.

(Eine Berichtigung.)

In Nummer 4 des Anzeigers vom vorigen Jahrgang wird auf Seite 61 und 62 vorausgesetzt, dass unter den Reclusen Aussätzige, Leprosen, zu verstehen seien oder überhaupt mit unheilbaren Krankheiten behaftete Personen. Dem ist aber nicht so, sondern es waren Mönche und Nonnen, die sich unter gewissen Ceremonien feierlich und für immer in eine Zelle nahe bei einer Kirche einschliessen liessen, wie St. Wiborada in St. Gallen, oder St. Fintan in Rheinau, und viele Andere in den verschiedensten Orten. Die Acta Sanctorum und alten Kloster-Annalen bieten uns der Beispiele zu Dutzenden. Vuarchière (Vuachère) bei Lausanne darf also nicht unter die Leproserien gezählt werden.

L.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Versuchte Erklärung zweier Namen im Umfange des alten Helvetien.

I.

Bis in den äussersten Westen Europas drang der Ruf des tyrischen Stadtgottes, seit die Phönicier noch vor Ablauf des 12. Jahrhunderts vor unserer Aera in Gades ihrem Herakles Tempel und Säulen errichtet hatten (Herculis columnas Gadibus sacratas, und delubrum Herculis antiquius Gaditano, scil. prope Lixum, Plin. H. N. 11,242. XIX, 63). Allein nicht nur die Inseln und Küstenländer des

Mittelmeeres hat der Gott nach der Mythe durchzogen, da er die phönicischen Kolonien nach Hispanien und Afrika bis an die Küsten des Ocean geleitete. Er ist auch in die Länder nördlich von den Alpen gekommen; bis zur Nordsee verfolgte man seine Spuren (Tacit. German. 34.); bis jenseits der Weser ward sein Name genannt (Tac. Annal. II, 12). Wie sollte der Gott nicht auch diesseits des Rheines, im Umfange Galliens bekannt und verehrt gewesen sein?

Seit der Zeit Vespasians wurden dem tyrischen Sonnengott, denn dieser ist der Hercules Invictus, von den am Rhein stationirten Legionen zahlreiche Altäre dedicirt, wie u. a. die Inschriften der im Brohlthale oberhalb Andernach gefundenen Exemplare beweisen.

Sollte der in allen Grenzen des römischen Reiches verbreitete Name des Herkules in unsern Gegenden gänzlich verschollen sein? — Wir denken, so oft man vom Berge Irchel (Kanton Zürich) redet, so hat man, ohne es selbst zu ahnen, den Namen des alten Gottes über seine Lippen gehen lassen. Irchel ist nichts anderes als das ohne Aspiration des anlautenden Vocales ausgesprochene »hercul«. Von einem alten Manne der Umgegend hörten wir noch deutlich die aspirirte Aussprache Hirschel.

Der Irchel, der sich an der rechten Seite der Töss bis an den Rhein hinzieht, ward schon in vorrömischer Zeit von der helvetischen Bevölkerung des Landes stellenweise, bleibend oder vorübergehend, zu Wohnstätten benutzt. Auf einem Absatze des Berges, dicht am Rheine, bestand eine helvetische Ansiedelung (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VII, S. 100. ff. S. 178). Eine s. g. Heidenschanze auf dem Grat des Berges verräth ein keltisches refugium. Auch den romanisirten Landeseinwohnern war diese Gegend wohl bekannt, wie die mehr und minder bedeutenden Ueberreste römischer Villen bei Neftenbach, Flaach, Gräslikon, an und um den Irchel, ausser Zweifel setzen. Es ist sonach nicht im mindesten auffallend, dass dieser die ganze Gegend dominirende Berg den Namen eines in der römischen Welt, um nicht weiter zurückzugreifen, vielfach gefeierten Gottes trägt. Hier, als Gott des Berges, ist Herkules höchst wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Sonnengott, Deus, Sol invictus, zu fassen. Dieses Prädikat ist ihm mit einer andern Gottheit, mit Mithras gemein, dessen Cult sich meist an das Dunkel der Höhlen anlehnt, aus welchem der mit der Finsterniss ringende Gott stets aufs Neue siegreich hervortritt. Zuweilen nimmt auch Herkules als Saxanus, als Patron der Steinbrüche und Bergwerke, mehr die Natur des Mithras an. Als Berggott, der durch die Wälder der Gebirge jagt, erscheint Herkules auch ausserhalb der römischen Welt, im weit entlegenen Iran (Tacit. Annal. XII, 13).

II.

Der Name der alten *Vindonissa* (Windisch) ist offenbar ein zusammengesetzter. Der zweite Theil des Wortes wird kaum etwas Anderes als »Insel« bedeuten. Aus dem Irischen lässt sich *inis*, gen. *inse*, Insel, anführen (Zeuss, Gramm. lett. p. 14). Sprachlich schliesst sich an *inis* die latein. Ableitung *insula* zunächst an; ferner griechisches *nesos*. Von diesem nur der Bedeutung, nicht dem Stamme nach verschieden ist latein. *nasus*, deutsches *nase*. Die letzteren Ausdrücke führen darauf, dass die Bedeutung von *nesos*, Insel, schon eine abgeleitete, specialisirte ist. Der

allgemeinere ursprüngliche Begriff ist der einer Erhöhung. Die Wurzel *nas, nes* ist nicht auf den Kreis der sog. indogermanischen Sprachen beschränkt. Auch hebräisch: *nasa* = erheben, *nasi* = elatus, Fürst. Besonders aber *nes* (mit dagesirtem Samech) lässt sich vergleichen: etwas hoch aufgerichtetes, wie die Flagge eines Schiffes, das Panier auf hoher Stange. Der gemeinsame Grundbegriff der obigen Ausdrücke ist, wie gesagt, der einer Erhöhung. Daher konnte die Wurzel *nas* im Lateinischen und Deutschen zur Bezeichnung des im menschlichen Antlitz hervorstehenden Gliedes, der Nase, verwandt werden, während dasselbe Wort im Griechischen die aus dem Wasser heraustretende Erhebung des Landes, die Insel bezeichnet. Bekanntlich werden vorspringende Halbinseln öfter »Nasen« genannt. Inseln und Vorgebirge wurden mit aufgerichteten Denkzeichen oder Stelen serglichen. (Strabo, III. p. 171. Cas.). Ist aber der ursprüngliche Begriff der Insel der von etwas aufgerichtetem, so könnte *nes* ebensowohl die aus dem Wasserspiegel sich erhebende Insel als den aus der Ebene emporragenden Bergrücken bezeichnen. Möglich dass wir im Namen des südlich vom Thunersee aufsteigenden Niesen (früher auch Niessen, *nessus* geschrieben) dasselbe Wort wie im zweiten Theil von *vindonissa* haben.

Den ersten Theil dieser Zusammensetzung erklärt Zeuss (a. a. o. p. 65. 75. 825) aus alt-irischem = *find* »weiss«. Dieses »*find*« kommt auch vor in *Vindobona* »Weissboden« (*bond, bonn-fundus*, l. c. p. 1123), *Vindomagus* »Weissfeld« *mag-campus*, l. c. p. 5). *Vindonissa* würde sonach, wenn unsere Erklärung des zweiten Theiles richtig ist, »Weissinsel« bedeuten. Solcher Zusammensetzungen aus Adjectiven mit Substantiven führt Zeuss (l. c. p. 825) noch mehrere an, wobei fast immer ein verbindendes *o* zwischen beide Theile der Composition tritt. Dieses *o* scheint nun in *Vindonissa* das anlautende *i* von *inis* (Insel) verdrängt zu haben. Nach der Analogie von *Nivimagus* neben *Noviomagus* (Neufeld) könnte es indess auch eine Form *Vind-inis* gegeben haben, welche dem jetzigen »Windisch« näher stände, als *Vind-o-nissa*.

S.

Ueber „Cupa“.

Der Ausdruck »*omne instrumentum quod ad unam cupam pertinet*« hat im Anzeiger 1864 Seite 32 und 66 zu Erläuterungen geführt, von denen die zweite, der lateinischen Grundbedeutung des Wortes sich anschmiegend, dahin geht, *cupa* sei eine Kelterkufe und *omne instrumentum* deren Zubehör, Deckel, Kübel, Schüfi etc. Dürfte diese Erklärung auch in einigen Fällen passen, so erschöpft selbe den Begriff von *cupa* keineswegs. Nach dem *Plaict général de Lausanne* und dem bezüglichen Commentar in *Mém. et Doc. de la Suisse Romande* Bd. VIII. 419 ist *cupa* ein gesetzlich bestimmtes Hohlmass einerseits für Flüssigkeiten, indem 1 *modium* = 12 *sextarii* = 48 *cupae* = 192 *quarteroni* = 384 *potus* waren, — anderseits Mass für trockene Gegenstände, wo 1 *modius* = 12 *cupae* = 24 *ficheta* = 48 *quarteroni*, in Freiburg dagegen 1 *modius* = 8 *cupae* waren. Vgl. Soloth. Wochenbl. 1828, 322.

Was nun in der Westschweiz galt, konnte das nicht auch in Graubünden der Fall sein, und also auch hier *cupa* ein gesetzliches Hohlmass und »*omne instrumentum*«

das Material bedeuten, aus dem die cupa verfertigt wurde? Es würde für diese Erklärung sowohl der Singular »instrumentum« als die bestimmte Zahl »unam« besser passen, und wenn nach Geschichtsfreund Bd. VII. 139 Engelberg zu Pfingsten Milcheimer und nach Ebendas. IV. 69 das Stift im Hof zu Lucern auf St. Leodegariantag einen Zuber als Abgabe bezog, sowie unter den Revenüen grosser Herren allerlei Dinge, z. B. Rosseisen und Handschuhe, sowie vielleicht Kienholz, wofür sich *picaria* in Geschichtsfreund Bd. XXI. 154 deuten lässt, figurirten, so hat gewiss auch eine Leistung von Dauben- und Reifholz nichts Befremdendes. Wer gibt Auskunft im Lande des Malanser?

Im Geschichtsfreund Bd. III. 88 und Sol. Woch. 1829. 413. 442. 444. 459 erscheint der Ausdruck »Kuphaus«, offenbar ein Nebengebäude bei einem grössern Wohnsitze. Da dieser Ausdruck die Orte Sursee und Aarberg beschlägt, wo an keine Weintrotte zu denken ist, dürften vielleicht Kenner aus dasiger Gegend Auskunft wissen, was Kuphaus sei und ob in besagten Gegenden ein verwandter Ausdruck noch vorkommen dürfte.

J. B. in M.

KUNST UND ALTERTHUM.

La Pierre au Diable près Régnier. (Bloc celtique.)

(Planche II.)

Au Nord du bourg de ce nom, situé en Savoie, non loin de Genève, est un ravin que le ruisseau nommé le Foron s'est creusé dans le terrain meuble du plateau. Au fond de cette vallée et tout près du cours d'eau on voit une pierre sur laquelle le diable au dire des habitants, a laissé le signe évident de son passage.

C'est une masse granitique, en forme de prisme couché, ou de dos d'âne allongé, et à crête tranchante.

Elle a 21 pieds de longueur sur 3 pieds de hauteur et 3 ou 4 de largeur, et elle repose à la surface du sol plutôt qu'elle n'y est enfoncée; mais depuis quelques années, elle s'est partagée en 3 morceaux, et le torrent qui la baignait l'ayant en partie sousminée, le morceau du centre a glissé en avant et a plus tard été un peu enterré dans les alluvions. A l'heure qu'il est le torrent a changé de lit en se deviant vers le sud, laissant à sec un banc de sable tout autour de la pierre.

Le plus grand des débris porte de chaque côté une large et profonde cannelure dirigée de haut en bas. Ces deux bandes creusées, en se rencontrant sur le tranchant du dos d'âne, forment une espèce de selle, quoiqu'à vrai dire on y soit fort mal assis, attendu que les deux sillons où doivent s'emboîter les jambes, sont dirigés en sens inverse. Mais le diable n'est pas délicat et les gens ont jugé qu'il avait dû naguère s'être mis à cheval sur cette pierre et qu'il y avait brûlé profondément l'empreinte de ses jambes. Les cannelures sont en effet d'une couleur foncée particulière, bien propre à suggérer l'idée d'une brûlure. Celle de la face S.-E. qui regarde le torrent (fig. 2, a) a deux pieds quatre pouces de longueur; elle est remarquablement bien taillée à arêtes presque vives et se termine pas un angle très-net; celle de la face Nord (fig. 1) est arquée, moins bien taillée quoique profonde, assez

irrégulière et mal limitée; elle a 3 pieds de longueur sur onze pouces de largeur. Sur la face Nord, on voit en outre deux légers petits sillons en forme de godets. Le 3^{me} morceau du bloc, qui est en aval du premier, porte également sur la face Nord et vers le haut, un trou d'un pouce et demi de profondeur (fig. 1, b), analogue aux trous qu'on perce pour faire sauter les pierres, et vers le bas un godet assez grand pour admettre la main, en forme d'étrier (fig. 1, c) et remarquablement profond, mais par sa position latérale inapte à retenir aucun liquide. Le 2^{me} morceau, lequel a basculé, portait, dit-on, une légère rainure aboutissant à un godet, mais il est probable que c'était là seulement le premier vestige de la fente qui plus tard a partagé le bloc.

Quoique la *Pierre au diable* ne parle à l'imagination ni par sa grandeur, ni par sa situation, elle est cependant très-digne d'attention. Sa forme étroite et allongée est toute exceptionnelle et ses faces sont assez lisses pour qu'on puisse être tenté de croire qu'elle a été taillée ou polie. Mais telle n'est pas notre impression; ce bloc est formé d'une protogine à clivage prononcé, comme le prouve du reste la netteté des plans suivant lesquels il s'est fendu en trois morceaux sans cause apparente. Il est probable que le bloc tout entier doit sa forme prismatique, ses surfaces planes et ses arêtes vives, au fait qu'il s'est détaché du rocher en se fendant suivant des espèces de surfaces de clivage. Mais ce qu'il offre de plus remarquable, c'est la netteté et la profondeur de ses sculptures, qu'on croirait gravées avec un instrument d'acier, quoique rien n'autorise à admettre cette supposition.

Les deux bandes creusées qui, à cheval sur l'arête du bloc, figurent la selle de satan, auraient pu servir de coulisses aux deux pieds d'un chevalet fixe ou mobile et destiné peut-être à supporter un brasier ou un autel artificiel; mais nous ne voulons faire aucune hypothèse. Le plus petit des deux trous semble avoir servi d'alvéole à quelque cheville de bois ou de métal; on ne saurait en tout cas l'envisager comme un trou d'un travail récent, pratiqué pour faire sauter le bloc avec de la poudre à canon, car sa situation est trop rapprochée du bord et ce n'est pas à cet endroit que les carriers auraient attaqué la pierre s'ils avaient voulu la briser.

Aucun bloc, mieux que celui-ci, ne pourrait être, à cause de sa forme, comparé à une pierre tumulaire, mais il n'est pas orienté et nous ne pensons point qu'il recouvre un tombeau. Les fouilles ne seraient pas faciles à exécuter au-dessous et, du reste, il est à désirer que ce monument reste intact, car son déplacement ne saurait manquer de hâter sa destruction. L'exiguité relative des trois fragments de ce bloc le rendant d'un emploi facile, il est à craindre qu'il ne subsiste pas long-temps encore, c'est pourquoi j'ai cru de quelque intérêt d'en donner la description accompagnée d'une figure.

Henri de Saussure.

Römische Alterthümer.

Wir theilen in diesem und in den folgenden Heften römische Alterthümer mit, die in Privatsammlungen in der Schweiz sich befinden. Es sind kleine Sammlungen, die aber manches bedeutende Stück enthalten, die in Seen und Flüssen, im Torfmoor, im Wald oder in Grabhügeln gefunden wurden. Wir beginnen mit

einigen Gegenständen, welche Herr Landammann Schindler in Zürich besitzt, und deren Publication er uns freundlichst gestattete.

Taf. I. Fig. 2 ist eine silberne Gewandnadel (Agraffe, broche) in natürlicher Grösse; sie ist vortrefflich erhalten, auch der Dorn ist sammt der Hülse unbeschädigt; an ihm hing noch, wie der Finder erzählte, eine blaue Glasperle, die hier ebenfalls abgebildet ist. Die Gewandnadel ist von Silber, allein auf der Vorderseite sind zu beiden Seiten des Mittelringes zwei schmale vergoldete Streifen. Auf der Rückseite fehlt das Gold. Auf 2 b ist der Mittelring, der aus Laubornament zu bestehen scheint, nebst den Goldstreifen in vergrössertem Masstab dargestellt. Der Rand ist cannelirt, wie sich aus der Zeichnung d d ergibt. 2 c verdeutlicht das Auslaufen der Gewandnadel in die Knöpfe, zwischen welche der Dorn eingedrückt wird. Gerippte Glasperlen kommen auch anderwärts als Verzierung von Gewandnadeln vor.

Dieses Stück wurde nicht vereinzelt aufgefunden, sondern gehört zu einem grössern merkwürdigen Funde, der zu Riggensbach, eine halbe Stunde oberhalb Schwyz, nahe am Fuss der kolossalen Felswand des Mythen, im März 1857 auf einer mit grossen Steinen übersäeten Wiese 1½' tief unter dem Boden von Joseph Ulrich entdeckt wurde. Es lohnt sich auch die übrigen Stücke des Fundes hier aufzuzählen: es lagen beisammen 2 bronzene Schöpfkellen, fein gearbeitet, von hübscher Form und Verzierung, mit langer Handhabe. Beide sind einander ganz ähnlich in Grösse und Schmuck, nur darin verschieden, dass die eine auf der Handhabe den Stempel der Offizin trägt, nämlich A C A. Solche Schöpfkellen wurden schon öfter in der Schweiz und anderwärts gefunden, einige sind auf der Handhabe oder am Rande der Schale mit Figuren verziert. Die schönste wurde bei Wettingen 1653 gefunden und ist in F. Kellers Statistik Taf. XIII abgebildet. Eine ähnliche wurde in der Nähe von Solothurn bei Bellach mit andern Schmucksachen ausgegraben und ist im Anzeiger 1860 p. 140 auf Taf. V. 12. 13 abgebildet. Eine andere wurde im Wallis gefunden und gelangte in die Sammlung des jüngst verstorbenen A. Morlot zu Bern. Die Handhabe einer zu Vindonissa aufgefundenen Schöpfkelle ist in Kellers erwähntem Buche Taf. XI. 28 abgebildet. Eine reich verzierte Schöpfkelle wurde bei der Mineralquelle von Pyrmont mit vielen Agraffen, Armringen und Münzen entdeckt, von Hrn. von Olfers in Gerhards archäol. Anzeiger 1864 p. 244 ff. besprochen und von Dr. Ludwig in den Jahrbüchern des Rheinlandes 1864 Heft 38 p. 57 auf Taf. I. n. 1. 2 abgebildet.

Ferner 2 kleine, ungefähr 2 Zoll hohe Glocken von wohlklingendem Erz, oben mit einem Ringe versehen, im Innern ist der Ring zur Aufnahme des Schwengels noch vorhanden, aber der Schwengel ist herausgefallen.

Ein dünnes Armband von Silber mit elastischer Mündung, an welchem ein silberner Ring hängt. Es ist dem im Jahr 1865 bei Fraubrunn, K. Bern, gefundenen goldenen Armband, das von Dr. Ullmann im Anzeiger 1865 No. 3 p. 46 beschrieben und abgebildet wurde, ganz ähnlich. Einige dieser Stücke, auch unsere Agraffe, sind in Dr. F. Kellers Statistik der römischen Ansiedelungen T. XV. 3 p. 80, auf T. IV. 9—13 in verkleinertem Masstab abgebildet.

Endlich lagen bei diesem Funde 80 Silbermünzen und eine Goldmünze. Die erstern gehören den Kaisern Otho, Vespasian, Domitian, Trajan, Hadrian, Sabina,

Gemahlin Hadrians, Antoninus Pius, Faustina senior, M. Aurelius, Faustina junior, Commodus und Septimius Severus. Die Goldmünze ist von der ältern Faustina und hat den seltenen Revers *Puellae Faustinae*.

Die jüngsten Münzen dieses Fundes fallen in den Anfang des dritten Jahrhunderts nach Chr. und wir dürfen daher für wahrscheinlich halten, dass derselbe in jener Zeit bei Schwyz in die Erde verborgen wurde. Wir sind aber nicht im Stande, über die Veranlassung irgend eine Vermuthung auszusprechen.

Der Fund hat mit dem oben erwähnten Funde von Pymont in Beziehung auf die Gegenstände grosse Aehnlichkeit.

Die Hälfte desselben erwarb Herr Landammann Schindler, der Rest wurde nach England verkauft.

Taf. I. fig. 1. Dieses Stück von Bronze wurde mit mehreren andern römischen Alterthümern in der Linth nahe an der Ziegelbrücke unweit Wesen, K. St. Gallen, aufgefunden und ist hier in natürlicher Grösse abgebildet. Der Daumen ist vorzüglich gearbeitet, namentlich ist die Musculatur desselben noch besser behandelt, als dieses in der Zeichnung der Fall ist.

Das Stück ist viereckig, hohl, war also eine Hülse, oder Beschläg eines Stückes Holz, das, wie die beiden Löcher beweisen, mit Nägeln in demselben befestigt wurde.

Die Bedeutung ist unsicher; das Stück kann verschiedene Dienste geleistet haben; am wahrscheinlichsten ist es, dass der Daumen als Haken zum Aufhängen irgend welcher Gegenstände gedient habe.

1 a. Ansicht des Daumens von vorn.

1 b. Die Oeffnung der Hülse, von unten gesehen.

H. M.

Verzeichniss der Fundorte römischer Münztöpfe.

Als ich im Jahr 1840 in der Zeitschrift für Alterthums-Wissenschaft (Juni No. 76 u. 77) einen Bericht über die in der Schweiz aufgefundenen römischen Münzen veröffentlichte, konnte ich nur etwa 30 grosse Funde aufzählen. Allein der rege Eifer für Sammlung und Erhaltung alterthümlicher Denkmale, der seither in allen Kantonen unsers Vaterlandes erwachte, führte zu vielen neuen Entdeckungen, und die Neuzeit, die sich durch Anlegung neuer Strassen und durch den Bau so umfangreicher Eisenbahnen auszeichnet, war den Bestrebungen der Alterthumsfreunde sehr günstig, indem viele bisher unbekannte Fundorte von Alterthümern aufgewühlt wurden.

So ist es möglich geworden, jetzt beinahe 100 grosse Münzfunde zu erwähnen. Kleinere Funde, wie sie überall vorkommen, bleiben ausgeschlossen. Ich gebe hier das Verzeichniss der nach den Kantonen geordneten Fundorte, und füge das Jahr der Auffindung bei und den Betrag der in jedem Topfe enthaltenen Münzen, so weit derselbe zu meiner Kenntniss gelangt ist.

Im folgenden Hefte werde ich versuchen, die Münzfunde chronologisch zu bestimmen. Sie gehören nämlich ganz verschiedenen Epochen der römischen Herrschaft an, und sind geschichtliche Urkunden, aus welchen sich wichtige Momente der politischen Geschieke unsers Landes erkennen lassen.

Wenn man den Betrag dieser Münzfunde zusammenzählt, so kommt man auf die beträchtliche Summe von ungefähr 80,000 römischen Münzen, die grossentheils während der Kriege gegen die Allamannen im dritten und vierten Jahrhundert n. Chr. in den Schoss der Erde verborgen worden sind.

Da in meinem Verzeichniss vermuthlich noch mancher Fund nicht aufgezeichnet ist, so ersuche ich alle Alterthumsfreunde, welche noch von andern römischen Münztöpfen Kenntniss haben, mir gefälligst darüber Bericht zu ertheilen.

Anmerkung: Das Zeichen .. bedeutet, dass das Jahr der Auffindung oder die Anzahl der gefundenen Münzen unbekannt ist.

Fundort.	Jahr der Auffindung.	Zahl.	Gewicht Pfd.	Fundort.	Jahr der Auffindung.	Zahl.	Gewicht Pfd.
K. Genf.				30. Kernenried bei Fraubrunn	1605	1500	
1. Landecy	1826	7000		31. Am Gurnigel	1770	52	
2. Genf aux Tranchées	1858	110		32. Kersaz am Gurten	..	100	
3. Genf (Terrasse Turretini)	1822	1800		33. Muri bei Bern	
4. Genf (Maison Tronchin)	1707	1000		34. Eggiwyl	
5. Genf	1662	..		35. Rohrbach (Langenthal)	1574	..	
6. St. Leger	15..	..		36. Sinneringen	1700	..	
7. St. Genis	1822	216		37. Pieterlen bei Biel	1549	1546?	
8. St. Claude	1810	..		38. Radolfingen	
9. Vezénaz	1837	900		39. Biel	1846	400	
10. Hermance	1824	..		40. Tschugg	1851	50	
11. Samoens	1841	..		41. Jensberg (Petinisca?)	..	300?	
12. Château blanc	1830	..		42. Almendingen	1824	1200	
13. Annecy (Savoyen, unweit d. Grenze d. Kt. Genf)	1840	3000		43. Mont-terrible (Pruntrut)	1861	6000?	
„ „ „	1859	160		44. Coeuve	1840	800	
„ „ „	1866	11000		45. Porrentruy	1712	200	
K. Waadt.				K. Solothurn.			
14. Avenches	..	1000		46. Solothurn beim St. Ursus-Münster	1762	..	
15. Yverdon		47. Bechburg	
16. Moudon	..	200		48. Nunningen	1830	100?	
17. Vich bei Nyon		K. Aargau.			
18. Pully bei Lausanne	1564	—	10	49. Baden	..	250	
19. St. Tryphon bei Bex		50. Wettingen	1633	..	
20. Ste. Croix (Chasseron)	1861	109		51. Windisch	1442	..	
K. Wallis.				„	1583	—	50
21. Mont Joux (gr. St. Bernard)	..	400		52. Husen bei Windisch	1861	230	
22. Colombey		53. Birmenstorf bei Windisch	1611	1600	
23. Ausser-Binnen	1853	..		„	1800	2000	
24. Bei St. Maurice am Fusse des Dent du Midi	1837	800		54. Gebisdorf bei Windisch	1853	..	
K. Freiburg.				55. Niederwyl b. Bremgarten	1849	500	
25. Altenriff	..	300		56. Kollikon	1750	200	
26. Estavayer	1859	60		57. Kulm	1758	..	
K. Neuenburg.				58. Zofingen	1826	..	
27. Dombresson	1824	420		59. Kaiser-Augst	1830?	4000	
K. Bern.				K. Basel.			
28. Am Belpberg	1854	20?		60. Basel-Augst	..	2200?	
29. Nahe bei Bern in der Kniebrechi		61. Schloss Reichenstein	1851	3000	
				62. Hard bei Muttentz	1854	2200	
				63. Muttentz	1845	..	

Fundort.	Jahr der Auffindung.	Zahl.	Gewicht Pfd.	Fundort.	Jahr der Auffindung.	Zahl.	Gewicht Pfd.
K. Luzern.							
64. Hohenrain (Hitzkilch)	1560	280		83. Neftenbach	1747	..	
" "	1600	600		84. Kloten	1724	100	
" "	1682	100		85. Am Rheinfall bei Laufen	1855	40	
65. Ermensee	1858	44		K. Schaffhausen.			
66. Emmen bei Luzern	1864	..		86. Burg bei Stein	1840	100	
67. Meierkappel	1838	..		K. St. Gallen.			
K. Schwyz.				87. Bruggen bei St. Gallen	1824	100 ?	
68. Rikenbach bei Schwyz	1857	81		88. Widenhub bei Waldkirch	1831	6000	
69. Burg Küsnach bei Remerswil	1810	2000		89. Kempratzen b. Rappersweil	1689	1900 u. 1700	
K. Zug.				K. Thurgau.			
70. Risch am Zugersee	1824	280		90. Castel bei Tägerweilen	
K. Zürich.				K. Glarus.			
71. Stadt Zürich	..	200		91. Näfels	1828	30	
72. Auf dem Uetliberg	1841	20		92. Mollis	1765	230	
73. Am Türlensee (Albis)	17..	..		K. Graubünden.			
74. Lunnern an der Reuss	1741	..		93. Chur	1806	200	
75. Fällanden	1848	30		94. Tinzen bei Gonters am Julier	1786	..	
76. An der Glattbrugg	1753	200		95. Auf dem Julier	1854	200	
77. Dietlikon bei Bassersdorf	1821	60 ?		K. Tessin.			
78. Nürensdorf b. Bassersdorf	1579	..		96. Malvaglia alle Rongie (Bleniothal)	1852	6000	
79. Lettenberg bei Turbenthal	1711	..		97. Cimo	1830	..	
80. Gossau	1584	..		" "	1835	.. 14 1/2	
81. Husen bei Embrach	1597	.. 58		98. Lugano	1837	..	
82. Ober-Winterthur	1583						

Zwei Fragen betreffend Kirchenzierden des Klosters Engelberg aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Unter den vierzehn goldenen (d. h. aus vergoldetem Silberblech gemachten) Buchstaben, welche Königin Agnes von Ungarn im Jahr 1325 mit ihrem Kopfsputze und Gewändern nach Engelberg soll verschenkt haben, sind Erzeugnisse verschiedener Zeiten, Länder und Kunstfertigkeiten. Doch findet man einige, welche offenbar vor dem Jahre 1325 gemacht sein möchten, da die Schriftzüge sowohl dieser Initialen als der darauf befindlichen Sinnsprüche und Inschriften für ihr Entstehen am Ende des dreizehnten oder anfangs des vierzehnten Jahrhunderts sprechen.



Sieben dieser grossen Buchstaben tragen deutsche Inschriften, vier Stück sind mit lateinischen frommen Sprüchen versehen, und zweien mangelt eine Devise. Es bleibt also noch ein Buchstabe übrig, der in keine der obgenannten drei Classen fällt. Mit diesem wollen wir uns heute beschäftigen, da er sich durch seine künstlerische architectonische Ausbildung, reiche Vergoldung und auf eine Person bezügliche Inschrift, in fremder Zunge, auszeichnet.

Hier das Bild dieses Buchstabens. Die Inschrift lautet:

roie di Ambrel

Dass wir hier keine deutschen, noch auch lateinischen Worte vor uns haben, bedarf, bei Kennern alter Inschriften, so wenig eines Commentars, als die irrige Leseart Busingers, in Beilage No. 10 des zweiten Bandes seiner Geschichte Unterwaldens, wo gelesen wird: *Anna Ambtel*, für genauere kritische Augen einer Widerlegung sich werth finden lassen möchte. Dass Ambuel gelesen wurde, ist in mehr als einer Rücksicht begreiflich; der Buchstabe nach dem b ist aber, verglichen mit dem ersten Buchstaben dieser Inschrift, ein r, dessen zweiter Theil wie bei dem ersten r herabgezogen ist. *Roie di Ambtel* wird schwerlich anders gelesen werden dürfen, wenn nicht, wie nicht ganz selten, der Goldschmid einen, oder mehr als einen Schreibfehler gemacht hat.

Hat man sich über die Leseart geeinigt, so entstehen zwei Fragen.

Erstens in welcher Sprache redet die Inschrift dieses Buchstabens zu uns? Ist hier altfranzösische, provenzalische, arragonische oder sicilianische Sprache vorliegend?

Bekanntlich lebte unter den Habsburgern Dichtung in fremden Sprachen, wenn auch weniger häufiger als unter Friedrich II. von Stauffen, fort.

Königin Agnes hatte eine französische Königstochter, Blanca, die Gemahlin Herzog Rudolfs, des ältesten Sohnes König Albrechts, zur Schwägerin, deren Nachlass an Kostbarkeiten in Gewändern gross war. Eine zweite Schwägerin, die Gemahlin Friederichs des Schönen, war Elisabeth, die Königstochter aus Aragon, mit welcher sie nachweisbar sehr intim und auf freundschaftlichem Fusse stand. Nebstdem war eine Schwester der Königin Agnes in Niederlothringen, eine andere in Neapel verheirathet; mit beiden stand Königin Agnes sehr gut, und eine Bruders- tochter war mit dem Sire de Coucy verehlicht. Es konnte daher leicht aus weiter Ferne ein Kleiderbuchstabe nach Königfelden kommen, wohin fast alle obgenannten Freundinnen der Königin Agnes Kirchenzierden geschenkt haben. (No. LXXXVIII unserer urkundlichen Nachweise zu der Lebensgeschichte der Königin Agnes 1867.)

Zweitens fragt es sich, was sagt diese Inschrift?

Meine frühere Frage, betreffend einen Zweifel historischer Art, wurde durch Herrn Nationalrath Blumer gelöst; vielleicht hilft der Anzeiger auch hier.

Luzern, 4. Januar.

Dr. H. v. L.

Neueste antiquarische und historische Litteratur die Schweiz betreffend.

- Böhl**, Dr. Ed., Prof. *Confessio helvetica posterior*. Wien, Braumüller, 1866. XXXV, 120 S. 8.
- Brunnemann**, Prof. in Frauenfeld. *Historische Lieder aus der Zeit des Zwölferkrieges*. S. Herrig, Archiv für das Studium neuerer Sprachen.
- Daguet**, A. *Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft*. Autorisirte deutsche Ausgabe mit Nachtrag bis 1866. (Uebersetzt von G. Hagnauer.) Aarau, H. R. Sauerländer. 1867. IV u. 550 S. 8.
- Das alte St. Gallen**. Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer, 1867. 19 S. 4. Mit lith. Abbildung der Stadt St. Gallen nach einem Prospective vom Jahr 1596.
- Harder**, H. W. *Die Gesellschaft zur Kaufleuten, ein Beitrag zur Zunft- und Sittengeschichte der Stadt Schaffhausen*. Schaffhausen, Brodtmann, 1867. 75 S. 8.
- Vögelin**, Sal., Pfarrer. *Geschichte der Kirchgemeinde Uster im XVI. und XVII. Jahrhundert*. Uster, J. Weilenmann, 1867. 27 S. 4.

- Der Geschichtsfreund**, Mittheilungen des historischen Vereins der V Orte. XXI. Band mit 2 artistischen Tafeln. Einsiedeln, New-York und Cincinnati, Gebr. Benziger, 1866. XXIV u. 423 S. 8.
Inhalt: Vorwort, Statuten, Verzeichniss. — Joseph und Sebastian von Beroldingen, von Jos. Schneller. — Urk. Geschichte der Kirche und des Klosters Neuenkirch, von J. Bölsterli. — Rud. v. Liebegg, Chorberr in Beromünster und Constanz, Probst von Bischofzell, von P. Gall Morel. — Die Alpwirtschaft und Agrikultur in Obwalden seit ältester Zeit, von P. Martin Kiem. — Schweizer Wiedertäufer in Mähren, von A. Lütolf. — Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte, Neuere Zeit, von Hauptm. Thr. Lüthert. — Rechtsquellen von Uri, mitgetheilt von Fürsprech Al. Müller. — Geschichte der Linden und Harten in Schwyz, von Med. Dr. Dom. Schilter.
- Geilfus**, G., Rector. Lose Blätter aus der Geschichte von Winterthur. (Auszüge aus handschriftlichen Chroniken.) I. Festlichkeiten des 16. Jahrhunderts. Winterthur, Ziegler, 1867. 8 S. 4. Mit 1 chronologischen Tafel.
- Glarus, Jahrbuch** des historischen Vereins des Kts. Glarus. Drittes Heft. Zürich und Glarus, Meyer u. Zeller, 1867. 158 S. 8.
Inhalt: Prot. — Bericht über die alten Holzconstructions im Hofwiesgraben. — Der Kriminalprozess des Kirchenvogts G. Egli von Glarus, von Dr. J. Oertli. — Orographische Mittheilungen, von Adv. C. Hauser. — Der Kanton Glarus im Jahr 1798, von Dr. J. J. Blumer. — Urkundensammlung (Forts.) No. 70—93. (Jahr 1350—1374).
- Jahn**, Alb. Emmenthaler Alterthümer und Sagen. Mit 5 lith. Taf. Bern, Huber u. Comp., 1865. 71 S. 8.
— — Die Gräber auf dem Moosbühl bei Matten im Bödeli. (Abgedruckt aus dem Anzeiger von Interlaken.) Interlaken, K. J. Wyss, 1866. 16 S. 12.
- Neujahrsblatt für Basels Jugend**. Herausgegeben von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnütigen. 1867. (Die Theilnahme Basels an den italienischen Feldzügen 1503—1525.) Basel, Bahnmaier. 26 S. 4. Mit 1 lith. Tafel.
- Paulus**, E., Finanzrath. Erklärung der Peutingen-Tafel mit besonderer Anwendung auf die Römerstrassen von Windisch nach Regensburg und von Pfyng nach Augsburg. Stuttgart, P. Neff, 1866. 40 S. 8. Mit 1 lith. Tafel.
- (**Schiffmann**, Fr. W.) Katalog der Bürgerbibliothek in Luzern. IV. Abtheilung. (Verzeichniss der schweizerischen Literatur. H.) Nebst einer Beigabe: Kurze Lebensnotizen zu der Porträt-Gallerie merkwürdiger Luzerner auf der Bürgerbibliothek in Luzern (Von F. Balthasar und Dr. K. Pfyffer). — Luzern, Meyer, 1866. 418 S. 8.
- Zürcher Neujahrsblätter auf das Jahr 1867**. Von der Stadtbibliothek: Das Freischiessen vom Jahr 1514. (11 S. 4. Mit 3 lith. Tafeln.) — Von der antiquar. Gesellschaft: *Aventicum Helvetiorum*. (24 S. 4. Mit Karte, Plan und Abbildung, 3 lith. Tafeln.) — Von der Feuerwerker-Gesellschaft: Geschichte der Zürcherischen Artillerie. (Die Zeugherren. Das Feuerwerker-Collegium. (21 S. 4. Mit 1 chromolith. Tafel.)
- Daguet**, Al., Prof. *Troxler le philosophe et le publiciste national*. Genève, Ramboz et Schuchardt, 1866. 35 p. 8.
- Ducy**, C. A. Abbé. *L'histoire et le Régeste genevois, rapport à la Société florimontane d'Annecy*, Annecy, L. Thésio, 1867. 24 p. 8. Voyez aussi: *Revue Savoisienne*, Année 1867 No. 2 (du 18 Février).
- Notice historique sur la bataille du Léman** (156 ans avant Jésus-Christ). Représentée le 1er janvier 1867 par la Société la Vigie de Lausanne. Lausanne, Tissot Bron et Cie., 1867. 12 p. 8.
- Rilliet**, A., ancien Professeur à l'académie de Genève. Notice sur Jeanne de Jussie et sur le livre intitulé: *Le Leuain du Calvinisme*. Genève, J. Jullien, 1866. 23 p. 8.
- Curti**, G. *Racconti Ticinesi dalla vita di celebri artisti ed altri uomini e donne notevoli su diverse memorie non prima raccolte in complemento della storia patria publicati*. Bellinzona, Colombi, 1866. 208 p. 8. — Die Erzählung *Margherita Borroni di Brissago* schildert die Geschichte der Vereinigung von Brissago mit der Schweiz im Jahr 1520, diejenigen betitelt *La Signora Muralto di Locarno* und *Nicolao Greco* zwei Scenen aus der Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Locarno 1554.

Zur Benachrichtigung.

Mit dieser Nummer des Anzeigers wird das Titelblatt und die Inhaltsanzeige zu den Jahrgängen XI und XII (1865 und 1866) ausgegeben, die zusammen das dritte Heft des zweiten Bandes (VII—XII. Jahrgang, 1861—1866) bilden. — Titelblatt und Inhalt für den gesammten zweiten Band werden mit No. 2 des diessjährigen Blattes folgen, worauf der Band wird gebunden werden können. — Mehrere Einsendungen mussten bis zur nächsten Nummer verschoben werden.